

**Öffentliche Sitzung des
VIII. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 18. Februar 2015

VIII ZR 186/14

An w e s e n d :

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Milger

und die Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Achilles
Dr. Schneider
Dr. Fetzer
Dr. Büniger

als beisitzende Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

Adolfs
gegen
Leineweber

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision des Beklagten gegen das Urteil der 21. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 26. Juni 2014 nach Aufruf der Sache:

1. mit dem Revisionskläger und Herrn Lauppe-Assmann (Prozessbevollmächtigter II. Instanz)
Rechtsanwalt Wassermann
2. für die Revisionsbeklagte
Rechtsanwalt Dr. Siegmann

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beschlossen und verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Revisionsinstanz auf
3.000 €
festgesetzt.

Der Anwalt des Revisionsklägers stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27. Oktober 2014.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24. Juli 2014.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache.

Nach Beratung des Gerichts verkündete die Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes Urteil:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil der 21. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 26. Juni 2014 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Kammer des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Dr. Milger